

Geschäftsverzeichnisnr. 362
Urteil Nr. 9/93 vom 11. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 1991 « betreffende de hogescholen in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand

Mit Klageschrift vom 8. Januar 1992, die dem Hof mit Einschreibebrief vom selben Tag zugesandt wurde, beantragt Karel Verbeeck, Dozent-Krankenpfleger, Zwijndrechtstraat 47, 2070 Burcht, die völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 1991 «betreffende de hogescholen in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 9. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit Einschreibebriefen vom 21. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1992.

Die Flämische Exekutive hat mit Einschreibebrief vom 9. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 10. März 1992 notifiziert.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 18. März 1992 einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 8. Januar 1993 bzw. 8. Juli 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Vorsitzenden J. Wathelet und dessen Ersatzes durch den Richter D. André, der der Besetzung bereits angehörte, die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 18. und 24. Dezember 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 12. Januar 1993

- erschienen
- . der Kläger persönlich,
- . RA Dujardin *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- wurde die Behandlung der Rechtssache auf die Sitzung vom 21. Januar 1993 verschoben.

Durch Anordnung vom 14. Januar 1993 hat der Hof die Behandlung der Rechtssache auf die Sitzung vom

28. Januar 1993 vertagt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und RA P. Devers mit Einschreibebriefen vom 15. Januar 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 28. Januar 1993

- erschienen
- . der Kläger persönlich,
- . RA H. Hul *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Kläger und der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Der Kläger beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets. Aus den vorgebrachten Klagegründen geht hervor, daß konkret die folgenden Bestimmungen beanstandet werden:

« Art. 2. In diesem Dekret ist zu verstehen unter: a) Hochschule: eine Anstalt des Hochschulunterrichts langen Typs im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts oder eine Anstalt des Hochschulunterrichts des dritten Grades und für Kunsthochschulunterricht, eingeführt aufgrund des Gesetzes vom 14. Mai 1955 zur Regelung des Kunstunterrichts, wobei der von ihnen organisierte Unterricht aufgrund dieses Dekrets als Hochschulunterricht langen Typs eingestuft wird; »

« Art. 4 § 1. Hochschulen sind im Interesse der Gesellschaft gleichzeitig in den Bereichen des Unterrichts auf akademischer Ebene, der projektmäßigen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den Universitäten oder Dritten sowie der gesellschaftlichen Dienstleistung tätig.

Darüber hinaus sind die Entwicklung und Pflege der Künste Teil des Aufgabenbereichs der Hochschulen, die Ausbildungen auf akademischer Ebene in den Studienbereichen der Musik, der bildenden Kunst, der dramatischen Kunst und der audiovisuellen Kunst organisieren. »

« Art. 5. Der von den Hochschulen erteilte Unterricht schließt sich an den Sekundarunterricht an. Es handelt sich dabei um Unterricht auf akademischer Ebene, der somit auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. In seiner Gesamtheit trägt er zur allgemein menschlichen Bildung bei und ist insbesondere auf die Anwendung der Wissenschaften, das selbständige Denken und die Entwicklung der Kreativität ausgerichtet. »

« Art. 6. Die Organisationsträger können Ausbildungen auf akademischer Ebene organisieren und die entsprechenden Grade des Hochschulunterrichts des langen Typs in den folgenden Studienbereichen verleihen:

1° Übersetzungswissenschaft, wobei die Grade eines Kandidat-Übersetzers und Lizentiat-Übersetzers oder Lizentiat-Dolmetschers verliehen werden;

2° Handelswissenschaften und Verwaltungswissenschaften, wobei die Grade eines Kandidaten der Handelswissenschaften, Kandidaten der Verwaltungswissenschaften und Kandidat-Handelsingenieurs, Lizentiaten der Handelswissenschaften, Lizentiaten der Verwaltungswissenschaften und Handelsingenieurs verliehen werden;

3° Industrewissenschaften, wobei die Grade eines Kandidat-Industrieingenieurs und Industrieingenieurs verliehen werden;

4° Architektur, wobei die Grade eines Kandidaten der Architektur, Architekten und Innenarchitekten verliehen werden;

5° nautische Wissenschaften, wobei die Grade eines Kandidaten und Lizentiaten verliehen werden;

6° Produktentwicklung, wobei die Grade eines Kandidaten und Lizentiaten verliehen werden;

7° Musik, wobei die Grade eines Kandidaten und Magisters verliehen werden;

8° bildende Kunst, wobei die Grade eines Kandidaten und Magisters verliehen werden;

9° dramatische Kunst, wobei die Grade eines Kandidaten und Magisters verliehen werden;

10° audiovisuelle Kunst, wobei die Grade eines Kandidaten und Magisters verliehen werden. »

« Art. 9. Die Flämische Exekutive kann - nach eingeholter Stellungnahme der Abteilung für Hochschulunterricht langen Typs des Flämischen Unterrichtsrates - die in Artikel 8 bezeichnete Liste unter den folgenden Bedingungen ergänzen oder ändern:

1° Neue Ausbildungen auf akademischer Ebene oder Weiterbildungen auf akademischer Ebene sind in die Studienbereiche einzustufen bzw. über die Studienbereiche zu verteilen, auf die sich Artikel 6 bezieht, und können nur zu den dort genannten und den in Artikel 13 erwähnten Graden führen.

2° Neue Ausbildungen auf akademischer Ebene und Weiterbildungen auf akademischer Ebene müssen den in den Artikeln 16 und 17 bestimmten Anforderungen in Bezug auf Studienumfang und -dauer entsprechen.

3° Neue Ausbildungen auf akademischer Ebene, Qualifikationen oder Weiterbildungen auf akademischer Ebene dürfen sich nicht mit Ausbildungen überschneiden, die dem akademischen Unterricht oder dem Hochschulunterricht kurzen Typs vorbehalten sind.

4° Eine Ausbildung auf akademischer Ebene kann nur dann abgeschafft werden, wenn sie an keiner einzigen Hochschule mehr organisiert wird. »

« Art. 13. Auf die Ausbildung auf akademischer Ebene kann eine Weiterbildung auf akademischer Ebene folgen. Diese kann eine Ergänzungsausbildung, eine Spezialisierungsausbildung oder eine Lehrerausbildung umfassen.

Eine Ergänzungsausbildung ist eine Weiterbildung auf akademischer Ebene, die eine Ergänzung oder Erweiterung der Ausbildung auf akademischer Ebene des zweiten Zyklus bezweckt. Eine Ergänzungsausbildung kann Ausbildungsteilbereiche umfassen, die zu einer Ausbildung auf akademischer Ebene des ersten oder zweiten Zyklus gehören. Eine Ergänzungsausbildung wird mit einem der Grade eines 'Diplomierten des Ergänzungsstudiums von ...' abgeschlossen.

Eine Spezialisierungsausbildung ist eine Weiterbildung auf akademischer Ebene, die eine Vertiefung oder den Erwerb eines größeren Fachwissens in einem Studienbereich bezweckt. Eine Spezialisierungsausbildung umfaßt zu mindestens zwei Dritteln Ausbildungsteilbereiche, die nicht zu einer Ausbildung auf akademischer Ebene des ersten oder zweiten Zyklus gehören. Eine Spezialisierungsausbildung wird mit einem der Grade eines 'Diplomierten des Spezialisierungsstudiums von ...' abgeschlossen.

Die Hochschulen, die die Studienbereiche der Handelswissenschaften organisieren, können für diese Studienbereiche eine Lehrerausbildung anbieten. Die Lehrerausbildung wird mit einem der Grade eines 'Lehrbefähigten für den Unterricht' abgeschlossen.

Für die Anmeldung zu einer Lehrerausbildung gilt als Zulassungsbedingung der Besitz eines Diploms des ersten Zyklus einer Ausbildung auf akademischer Ebene. Für die Lehrerausbildung im Studienbereich der Handelswissenschaften gilt auch ein akademischer Grad des ersten Zyklus der angewandten Wirtschaftswissenschaften als Zulassungsbedingung. Für die Erlangung des Grades eines 'Lehrbefähigten für den Unterricht' ist der Besitz eines Diploms des zweiten Zyklus einer Ausbildung auf akademischer Ebene oder des akademischen Grades eines Lizienten der angewandten Wirtschaftswissenschaften erforderlich.

Ein weiteres Dekret soll die Lehrerausbildung regeln. »

« Art. 47. Ein folgendermaßen lautender Artikel 15bis wird in denselben Erlaß eingefügt: ' Art. 15bis. Mit Wirkung vom 1. September 1970 impliziert die Organisation der Abteilung 'Krankenpflege' des paramedizinischen Hochschulunterrichts kurzen Typs mit vollständigem Lehrplan für die beteiligten Anstalten das Recht, alle Spezialgebiete oder Wahlbereiche zu organisieren, die zur Erlangung der Diplome einer Hebamme, eines graduierten Stationskrankenschweflers bzw. einer graduierten Stationskrankenschweflerin, eines graduierten psychiatrischen Krankenschweflers bzw. einer graduierten psychiatrischen Krankenschweflerin, eines graduierten pädiatrischen Krankenschweflers bzw. einer graduierten pädiatrischen Krankenschweflerin, eines graduierten Sozialpflegers bzw. einer graduierten Sozialpflegerin führen.

Das erstmalige Organisieren eines in diesem Artikel bezeichneten Spezialgebietes oder Wahlbereichs ist nicht als Programmierung einer neuen Abteilung zu betrachten. Diese Organisation unterliegt nicht einer spezifischen Norm für die Organisierbarkeit oder Subventionsfähigkeit, soweit die Abteilung 'Krankenpflege' selbst organisierbar oder subventionsfähig ist.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

A.1.1. Der Kläger ist Dozent-Krankenschwefler im paramedizinischen Hochschulunterricht kurzen Typs.

Die Flämische Exekutive meint, der Kläger weise aus mehreren Gründen nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Erhebung der Nichtigkeitsklage auf.

Was Artikel 6 des Dekrets betrifft, habe der Kläger kein Interesse an der Klageerhebung, weil das Dekret lediglich die Bestätigung eines bereits seit dem Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts existierenden Zustandes darstelle. Was Artikel 9 § des Dekrets betrifft, habe er kein Interesse an der Klageerhebung, weil es sich in dieser Bestimmung um Ausbildungen auf akademischer Ebene handle und der paramedizinische Hochschulunterricht nicht zu dieser Kategorie gehöre. Was schließlich Artikel 13 betrifft, meint die Exekutive, der Kläger habe deshalb kein Interesse an der Klageerhebung, weil sich diese Regelung auf den Hochschulunterricht langen Typs beziehe, während der Kläger im Hochschulunterricht kurzen Typs tätig sei.

A.1.2. Der Kläger meint, er habe ein Interesse daran, daß seine statutarischen Ansprüche als Lehrkraft im paramedizinischen Hochschulunterricht nicht in unbilliger Weise mißachtet würden. Seine Beschwerden laufen

hauptsächlich darauf hinaus, daß seines Erachtens im angefochtenen Dekret der paramedizinische Hochschulunterricht anders und nachteiliger behandelt wird als andere, seiner Meinung nach vergleichbare Formen des Hochschulunterrichts.

In seinem Erwiderungsschriftsatz macht der Kläger zur Begründung seines Interesses außerdem geltend, daß er eine Diskriminierung im Bereich des Hochschulunterrichts beanstande, d.h. eine Diskriminierung in dem Sektor, in dem er tätig sei.

B.1.1. Artikel 107^{ter} der Verfassung besagt: « ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2 ^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.1.2. Der Kläger wirft den angefochtenen Bestimmungen vor, daß sie einen Teil des nichtuniversitären Hochschulunterrichts als Unterricht « auf akademischer Ebene » betrachten würden, aber das « Graduat der Sozialpflege » innerhalb des paramedizinischen Hochschulunterrichts, in dem er als Dozent-Krankenpfleger tätig sei, in mancherlei Hinsicht unbeachtet ließen. Der Kläger meint, der paramedizinische Hochschulunterricht werde zu Unrecht zum Hochschulunterricht kurzen Typs gerechnet und dadurch angesichts der Hochschulen oder den Ausbildungen « auf akademischer Ebene », die im Dekret vom 23. Oktober 1991 anerkannt werden, diskriminiert.

B.1.3. Aus den vom Kläger vorgebrachten Beschwerden geht hervor, daß er als Dozent-Krankenpfleger im paramedizinischen Hochschulunterricht unmittelbar und in ungünstiger Weise von den angefochtenen Dekretsbestimmungen betroffen sein könnte.

Der Kläger weist also das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Bezüglich des ersten Klagegrunds

A.2.1. In einem ersten Klagegrund bringt der Kläger vor, daß das Dekret vom 23. Oktober 1991 gegen die Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung sowie gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts verstoße. Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, daß konkret die Artikel 2 a), 4 § 1, 5, 6 und 9 des angefochtenen Dekrets gemeint sind.

Nach Ansicht des Klägers würden diese Dekretsbestimmungen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots dadurch verletzen, daß den Organisationsträgern die Befugnis zum Organisieren von Ausbildungen auf akademischer Ebene und zum Verleihen der entsprechenden Grade des Hochschulunterrichts langen Typs in einer Anzahl erschöpfend aufgezählter Studienbereiche eingeräumt werde, zu denen jedoch weder der paramedizinische Hochschulunterricht noch andere Formen des Hochschulunterrichts in dem nicht auf Gewinn gerichteten Sektor gehörten. Dieser Ausschluß beruhe - so der Kläger - auf keinem vernünftigen Grund.

Die angefochtene Bestimmung stehe auch im Widerspruch zum vorgenannten Gesetz vom 7. Juli 1970, weil diesem Gesetz keine Gleichstellung von Unterrichtsanstalten langen Typs mit Universitätsanstalten entnommen werden könne.

A.2.2. Die Flämische Exekutive weist an erster Stelle darauf hin, daß der Klagegrund insofern unzulässig sei, als darin eine Verletzung von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 geltend gemacht werde. Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 könne der Hof über den Klagegrund nur insofern befinden, als darin ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis oder 17 der Verfassung vorgebracht werde.

A.2.3. Des weiteren behauptet die Flämische Exekutive, der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage. Die Einstufung der Abteilung « Krankenpflege » des paramedizinischen Hochschulunterrichts in den Hochschulunterricht kurzen Typs ergebe sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern aus Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970. Dieser Bestimmung zufolge könne eine Ausbildungsform nur dann zum Hochschulunterricht langen Typs gehören, wenn sie sich entweder aus zwei Zyklen zusammensetze oder wenn ein zweiter Zyklus unabhängig vom ersten organisiert werde, was in der Abteilung, in der der Kläger Unterricht erteile, nicht der Fall sei.

A.2.4. Bezüglich der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung meint die Exekutive, daß das Dekret lediglich die bereits im Gesetz vom 7. Juli 1970 enthaltene Unterscheidung zwischen Hochschulunterricht langen Typs und Universitätsunterricht einerseits und Hochschulunterricht kurzen Typs andererseits übernehme und der Terminologie des Dekrets vom 12. Juli 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft anpasse. Die vom Kläger beanstandete Unterscheidung sei bereits im Gesetz vom 7. Juli 1970 enthalten gewesen; sie sei objektiv und angemessen.

A.2.5. In seinem Erwidernsschriftsatz wiederholt der Kläger, daß die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6*bis* und 17 § 4 der Verfassung stünden. Der Kläger macht auch geltend, daß der Dekretgeber keine Gründe für den Ausschluß bestimmter Ausbildungen des sozialen, paramedizinischen en pädagogischen Hochschulunterrichts angebe, was den Schiedshof daran hindere, sie zu prüfen.

Daß das angefochtene Dekret nur die Bestätigung eines seit 1970 existierenden Zustandes darstelle, sei - nach Ansicht des Klägers - unerheblich. Der Schiedshof sei nunmehr dafür zuständig, die früher in einem Gesetz enthaltenen verfassungswidrigen Regeln, gegen welche es damals keinen Rechtsschutz gegeben habe und die vom Dekretgeber ohne weiteres übernommen worden seien, anhand der Artikel 6, 6*bis* und 17 § 4 der Verfassung zu prüfen.

B.2.1. Gemäß Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann der Hof nur über Klagegründe befinden, in denen ein Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften oder gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung geltend gemacht wird.

Der erste Klagegrund ist daher nur insofern zulässig, als darin eine Verletzung der Artikel 6, 6*bis* und 17 § 4 der Verfassung geltend gemacht wird, und nicht insofern, als darin eine Verletzung des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts vorgebracht wird.

B.2.2. Obwohl der Kläger nicht angibt, auf welche Dekretsbestimmungen der erste Klagegrund speziell ausgerichtet ist, geht aus der Klageschrift hervor, daß es sich um die Artikel 2 a), 4 § 1, 5, 6 und 9 handelt, soweit in diesen Bestimmungen der Begriff «Hochschule » und somit der Anwendungsbereich des Dekrets abgegrenzt werden.

B.2.3. Der Kläger vertritt die Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verletzen würden, indem sie zur Folge hätten, daß den Organisationsträgern die Befugnis zum Organisieren von Ausbildungen auf akademischer Ebene und zum Verleihen der entsprechenden Grade des Hochschulunterrichts langen Typs in einer Anzahl erschöpfend aufgezählter Studienbereiche erteilt werde, zu denen weder der paramedizinische Hochschulunterricht noch andere Formen des Hochschulunterrichts in dem nicht auf Gewinn gerichteten Sektor gehören würden. Dieser Ausschluß beruhe - so der Kläger - auf keinem vernünftigen Grund.

B.2.4. Die Verfassungsvorschrift bezüglich des Unterrichts ist seit der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 in Artikel 17 der Verfassung enthalten, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten

von Staat und Gemeinschaften betrifft. Paragraph 4 dieser Bestimmung, die die Gleichheit in Unterrichtsangelegenheiten gewährleistet, lautet folgendermaßen:

« § 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.2.5. Wenn der Gesetz- oder Dekretgeber einen Aspekt des Gesellschaftslebens regelt, steht es ihm zu, zu beurteilen, welche Elemente entscheidend sind, um bestimmte Zustände gleich bzw. ungleich zu behandeln.

Artikel 107^{ter} der Verfassung erteilt dem Schiedshof keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit derjenigen des Gesetz- oder Dekretgebers vergleichbar wäre. Es steht dem Schiedshof nicht zu, seine Beurteilung an die Stelle derjenigen des zuständigen Normgebers zu setzen, was das gewählte Differenzierungskriterium betrifft, soweit diese Wahl nicht auf einer offensichtlich falschen Beurteilung beruht. Der Hof kann eine Regelung nur insofern tadeln, als ein Unterschied gemacht wird, für den keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

B.2.6. Das angefochtene Dekret paßt in den Rahmen einer neuen Regelung des Hochschulwesens in der Flämischen Gemeinschaft, wobei der Dekretgeber zwischen drei Formen des Hochschulunterrichts unterscheidet, d.h. dem Universitätsunterricht, dem Hochschulunterricht langen Typs und dem Hochschulunterricht kurzen Typs. Die Regelung für die Universitäten ist im Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten enthalten, diejenige für den Hochschulunterricht langen Typs im angefochtenen Dekret, und eine Regelung für den Hochschulunterricht kurzen Typs wird in Aussicht gestellt, sowie eine Revidierung des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/3, S. 18).

B.2.7. Obwohl der Dekretgeber die jeweilige Eigenart der verschiedenen Formen des Hochschulunterrichts eindeutig erkennt (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/1, S. 4), geht aus den Bestimmungen des Dekrets sowie aus den entsprechenden Vorarbeiten hervor, daß der Dekretgeber eine Verwandtschaft zwischen den Universitäten und den «Hochschulen» - d.h. den Anstalten des Hochschulunterrichts langen Typs - gesehen hat, was den Dekretgeber dazu

geführt hat, die Hochschulen als Anstalten « auf akademischer Ebene » zu bezeichnen.

B.2.8. Einerseits stellt der Dekretgeber eine inhaltliche Ähnlichkeit fest, soweit an den Universitäten und den vorgenannten Hochschulen eine enge Bindung zwischen Unterricht und wissenschaftlicher Forschung besteht, auch wenn die Grundlagenforschung den Universitäten vorbehalten ist, während sich die Hochschulen mit angewandter wissenschaftlicher Forschung sowie mit Experimentalentwicklung beschäftigen. Der Dekretgeber weist auch darauf hin, daß die Hochschulen bedeutende Beiträge zu den Forschungsprojekten der Universitäten leisten können, und betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/1, SS. 5 ff. und 10 ff; Nr. 548/3, SS. 16-17, S. 26).

Andererseits stellt der Dekretgeber die vorgenannten Hochschulen auch in mehreren formalen Punkten den Universitäten gleich, unter anderem im Bereich der Strukturen (Artikel 10-11) und der Studiendauer, der Bedingungen der Zulassung zum Studium, der Befähigungszeugnisse für das akademische Personal und des gleichen Zugangs zum dritten Zyklus (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/1, SS. 5, 13 und 16; Nr. 548/3, S. 11).

B.2.9. In Anbetracht dieses Profils der « Hochschule » und der Verwandtschaft mit den Universitäten hat der Dekretgeber beschlossen, daß nunmehr nur die in Artikel 6 des Dekrets genannten Studienbereiche für das Organisieren von Ausbildungen auf akademischer Ebene in Betracht kommen.

Der Dekretgeber hat dabei an erster Stelle den bisherigen Zustand bestätigt; in Artikel 6 werden jene Studienbereiche aufgeführt, die gemäß dem Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts bereits als Hochschulunterricht langen Typs organisiert wurden (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/1, SS. 2, 6 und 11; Nr. 548/3, S. 18).

Des weiteren wurde auch der Kunsthochschulunterricht in den Hochschulunterricht langen Typs integriert. Der Dekretgeber hat nicht ausgeschlossen, daß bei der in Aussicht gestellten Revidierung des Gesetzes vom 7. Juli 1970 weitere Studienbereiche in Artikel 6 aufgenommen werden können (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 548/3, SS. 11, 16, 31, 50 und 51). Der durch Artikel 49 gegründete Verwaltungsausschuß soll dieses Problem untersuchen (*Drucks.*, Flämischer Rat,

1990-1991, Nr. 548/3, S. 50).

B.2.10. Obwohl das « Graduat der Sozialpflege » im paramedizinischen Hochschulunterricht hinsichtlich der Studiendauer mit gewissen Ausbildungen an Universitäten und Hochschulen vergleichbar ist, unterscheidet es sich hinsichtlich des Inhalts und der Finalität des Studiums von diesen anderen Formen des Hochschulunterrichts.

Das « Graduat der Sozialpflege » ist nämlich eine Form des Hochschulunterrichts, die in der Hauptsache auf eine Berufsausbildung ausgerichtet ist, welche zur konkreten Durchführung führt, wobei praktisches berufliches Können und sofortige Einsatzfähigkeit stark betont werden. Dies geht eindeutig aus dem wichtigen Anteil der Praktika und praktischen Übungen an den Stundenplänen hervor. Außerdem gibt es in dieser Form des Hochschulunterrichts nicht die Bindung zwischen Unterricht und wissenschaftlicher Forschung, was für den Dekretgeber ein ausschlaggebendes Kriterium für die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Universitäten und Hochschulen gewesen ist.

Gemessen an dem zu B.2.8 skizzierten Profil der « Hochschulen » weist das Graduat der Sozialpflege genügend Unterschiede auf, damit der Dekretgeber ohne Verletzung von Artikel 17 § 4 der Verfassung sich dafür hat entscheiden können, diese Ausbildung nicht in Artikel 6 des Dekrets aufzunehmen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

A.3.1. In einem zweiten Klagegrund beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung, Artikel 10 § 7 b des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts, und « die Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade, insbesondere den Teil, der sich auf die Vergabe des Grades eines 'Lehrbefähigten für den oberen Sekundarunterricht' und eines 'Lehrbefähigten für den Hochschulunterricht' bezieht ».

A.3.2. Der Kläger beantragt die Nichtigterklärung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets, soweit diese Bestimmung für den Hochschulunterricht langen Typs eine für Absolventen des Hochschulunterrichts kurzen Typs nicht vorgesehene Lehrerausbildung zum « Lehrbefähigten für den Unterricht » schaffen würde. Diese Ausbildung sei überdies gesetzwidrig, weil die Gesetzgebung über die akademischen Grade nur eine « Lehrbefähigung für den oberen Sekundarunterricht » und eine « Lehrbefähigung für den Hochschulunterricht » vorsehe. Der Kläger weist auch darauf hin, daß Artikel 10 § 7 b des Gesetzes vom 7. Juli 1970, der ein « geeignetes Zeugnis über die pädagogische Befähigung » vorsehe, bis heute noch nicht durchgeführt worden sei.

A.3.3. Die Flämische Exekutive wendet in ihrem Schriftsatz ein, daß der Klagegrund nur insofern zulässig sei, als darin eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht werde.

Des weiteren behauptet die Exekutive, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre.

Die Exekutive weist darauf hin, daß der angefochtene Artikel 13 *in fine* besagt, daß die Lehrerausbildung in einem weiteren Dekret geregelt werden soll.

Der Dekretgeber habe im Rahmen des angefochtenen Dekrets, das sich auf den Hochschulunterricht langen Typs bezieht, keine Lehrerausbildung für den Hochschulunterricht kurzen Typs organisieren müssen. Eine solche Regelung gehöre in ein anderes Dekret, das die Lehrerausbildung auf sämtlichen Unterrichtsebenen regele oder eine spezifische Regelung für den Hochschulunterricht kurzen Typs beinhalte.

Des weiteren behauptet die Exekutive, daß sich die angefochtene Bestimmung darauf beschränke, die bisherige Lehrerausbildung im Hochschulunterricht langen Typs aufrechtzuerhalten, wobei lediglich die Titulatur der Terminologie des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft angepaßt werde, was der Logik selbst entspreche, da von den Hochschulen im Sinne des angefochtenen Dekrets Unterricht auf akademischer Ebene erteilt werde.

A.3.4. Der Kläger wiederholt in seinem Erwidierungsschriftsatz, daß der angefochtene Artikel 13 eine Diskriminierung beinhalte, indem er es unterlasse, die Lehrerausbildung des Hochschulunterrichts kurzen Typs zu organisieren. Daß die angefochtene Bestimmung ein weiteres Dekret in Aussicht stelle, mache die Diskriminierung nicht ungeschehen, zumal kein konkretes Datum in Aussicht gestellt worden sei und ein neues Dekret überhaupt nur in der Zukunft wirksam sei.

Der Kläger wiederholt in diesem Zusammenhang auch, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1970, die sich auf die Lehrerausbildung im Hochschulunterricht kurzen Typs beziehen, niemals durchgeführt worden seien.

B.3.1. Aus den zu B.2.1 dargelegten Gründen ist auch der zweite Klagegrund nur insofern zulässig, als darin eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung geltend gemacht wird, und nicht insofern, als darin ein Verstoß gegen das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulunterrichts sowie gegen « die Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade » vorgebracht wird.

B.3.2. Die angefochtene Bestimmung von Artikel 13 regelt die Art und Weise, wie sich an eine Ausbildung auf akademischer Ebene eine Weiterbildung auf akademischer Ebene - darunter eine Lehrerausbildung - anschließen kann. Da das angefochtene Dekret eine Regelung für den Hochschulunterricht langen Typs beinhaltet, ist es logisch, daß auch die Weiterbildungen für nur diese Form des Hochschulunterrichts geregelt werden. Ein weiteres Dekret bezüglich der Lehrerausbildung im allgemeinen wird in Artikel 13 ausdrücklich in Aussicht gestellt. Der Dekretgeber hat die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht verletzt, indem er nur die Lehrerausbildung für den Hochschulunterricht langen Typs in Artikel 13 geregelt hat, ohne die Lehrerausbildung für den Hochschulunterricht kurzen Typs zu regeln, da letztere Form des Hochschulunterrichts nicht Gegenstand des angefochtenen Dekrets ist.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

A.4.1. Im dritten Klagegrund bringt der Kläger vor, daß die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots dadurch verletzt würden, daß durch Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1987 und Erlaß der Flämischen Exekutive vom 10. Juli 1991 « der Titel eines 'Dozent-Krankenpflegers' dem Amt eines Lehrers für Krankenpflege im paramedizinischen Hochschulunterricht zugeteilt wird ».

Der Kläger beanstandet ebenfalls die mangelhafte Entlohnungsregelung, die kraft Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 für ihn gelte.

A.4.2. Die Flämische Exekutive meint, der Klagegrund sei unzulässig, weil der Kläger weder angebe, auf welche Dekretsbestimmung er sich beziehe, noch darlege, in welcher Hinsicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt wären.

Was die vom Kläger beanstandete Situation betrifft, betont die Exekutive, daß sie auf jeden Fall vor dem angefochtenen Dekret entstanden sei, weshalb sie nicht dadurch verursacht sein könne.

A.4.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz weist der Kläger darauf hin, daß er es für diskriminierend halte, daß Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 für den Hochschulunterricht langen Typs bzw. für den Hochschulunterricht kurzen Typs unterschiedlich durchgeführt worden sei, und wiederholt, daß er wegen der von ihm beanstandeten Regelungen niemals sein rechtmäßiges Gehalt ausbezahlt bekommen habe.

B.4.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung. »

B.4.2. Der Kläger beruft sich auf die Verletzung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots durch mehrere Durchführungserlasse, die sich auf den paramedizinischen Hochschulunterricht beziehen.

Der Klagegrund bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Der Hof ist nicht zuständig, den Klagegrund zu prüfen.

Bezüglich des vierten Klagegrunds

A.5.1. Im vierten Klagegrund behauptet der Kläger, Artikel 47 des angefochtenen Dekrets beinhalte eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung, indem besagter Artikel das Studienprogramm in der Abteilung « Krankenpflege » im Hochschulunterricht kurzen Typs regle, während das angefochtene Dekret nur auf die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft und also nicht auf den Hochschulunterricht kurzen Typs Anwendung finden könne.

A.5.2. Die Flämische Exekutive antwortet in ihrem Schriftsatz, es sei nicht einzusehen, wie der Dekretgeber durch Verwendung eines vollkommen legalen Verfahrens gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen hätte, und behauptet, der Kläger erbringe diesbezüglich keinen einzigen Beweis.

Die angefochtene Bestimmung räume den Organisationsträgern der Abteilung « Krankenpflege » im paramedizinischen Hochschulunterricht kurzen Typs mit vollständigem Lehrplan ein zusätzliches Recht ein, verschiedene Arten von Spezialgebieten oder Wahlbereichen zu organisieren, und ist somit keineswegs geeignet, die Lage des Klägers wie auch immer im ungünstigen Sinne zu beeinflussen.

A.5.3. Der Kläger macht in seinem Erwidierungsschriftsatz geltend, daß Artikel 47 des angefochtenen Dekrets das Studienprogramm des Krankenpflegeunterrichtes regle, während dieses nicht zum Hochschulunterricht langen Typs gehöre. Der besagte Artikel 47 bestimme, daß jede Unterrichtsanstalt, die über eine finanzierbare Abteilung « Graduat der Krankenpflege » verfüge, all deren Spezialgebiete organisieren dürfe. « Dies kann keineswegs als ein zusätzliches Recht bezeichnet werden, weil eine derart beschränkte Anzahl von Studenten in einem Spezialisierungszyklus (2. Zyklus) es notwendig macht, solche Spezialisierungen in diesen Unterrichtsanstalten zu organisieren, die dazu über die nötigen, qualifizierten Dozenten sowie über die nötigen, wertvollen Praktikumseinrichtungen für die Studenten verfügen ». In Anbetracht der hohen Anzahl der Schulen, die zur Zeit das Graduat der Sozialpflege organisieren, würden sich ernsthafte Fragen bezüglich der Lebensfähigkeit solcher Abteilungen sowie bezüglich des etwaigen Dozentenüberschusses stellen; eben auf dieses Interesse basiere der Kläger somit seinen Klagegrund.

B.5.1. Die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe genügen der Vorschrift von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wenn sie erwähnen oder zu verstehen geben, welche Verfassungs- oder Zuständigkeitsvorschriften verletzt sein sollen, welche Bestimmungen diese Vorschriften verletzen sollen und in welcher Hinsicht dieselben Vorschriften durch die bezeichneten Bestimmungen verletzt sein sollen.

Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, daß der Hof bereits bei der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein soll, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits darin, daß die anderen am Rechtsstreit beteiligten Parteien in der Lage sein sollen, auf die von den Klägern vorgebrachte Argumentation zu antworten; dazu ist eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe unerlässlich.

B.5.2. Was insbesondere die Artikel 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung betrifft, ist es erforderlich, daß der Kläger angibt, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsungleichheit, für die es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt, einführen

würden.

Im vorliegenden Fall geht aus den Ausführungen des Klägers nicht hervor, in welcher Hinsicht Artikel 47 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 eine solche Behandlungsungleichheit einführen würde; genausowenig ist daraus ersichtlich, wem gegenüber eine ungerechtfertigte Unterscheidung vorliegen würde.

Der vierte Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1993, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L.P. Suetens bei dieser Urteilsfällung durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts